

Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten lt. ThürSchFG für externe Schüler

Beförderung für:

Name/Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Klasse	Schuljahr 2020/21
-------------------------	--------------	--------	----------------------

Antragsteller	Straße, PLZ, Ort	Bundesland
---------------	------------------	------------

Fahrstrecke:

von	nach Waltershausen Schnepfenthal
-----	-------------------------------------

Änderungen der Angaben sind der Schule **umgehend** zu melden.

Ausgabe der ermäßigten Schüler-Monatskarte für

Linienbus (RVG)* **oder** Thüringer Waldbahn*

durch die Schule (bis Klasse 10). Dadurch entfällt eine Erstattung der Schülerbeförderungskosten.

**Generell ist eine Fahrpreisinformation für die günstigste Fahrkarte dem Antrag beizufügen.
 Das gilt auch, wenn die Fahrt mit einem privaten PKW erfolgt.**

Linienbus

Verkehrsgemeinschaft/Anbieter:

einfache Fahrt	Wochenkarte	Monatskarte
günstigster Fahrpreis: €	günstigster Fahrpreis: €	günstigster Fahrpreis: €
von	nach	

Thüringer Waldbahn

einfache Fahrt	Wochenkarte	Monatskarte
günstigster Fahrpreis: €	günstigster Fahrpreis: €	günstigster Fahrpreis: €
von	nach	

Bundesbahn (in Verbindung mit der Bahncard 25)

einfache Fahrt	Wochenkarte	Monatskarte
günstigster Fahrpreis: €	günstigster Fahrpreis: €	günstigster Fahrpreis: €
von	Nach	

Wenn kein Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel vorhanden ist.

PKW*

Ort mit nächstem öffentlichem Verkehrsmittel	km
--	----

(einfache Fahrt/kürzeste Entfernung vom Wohnort bis Ort mit nächstem öffentlichem Verkehrsmittel)

Überweisung an:

Kontoinhaber	BIC (8 bzw. 11-stellig)
IBAN (22-stellig)	Kreditinstitut
D E	

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Hinweise zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) hat der Schulträger die Schülerbeförderung durchzuführen oder die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Grundsätzlich werden **nur Kosten innerhalb der Landesgrenzen des Freistaates Thüringen** erstattet.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule, wenn der Schulweg mindestens drei Kilometer beträgt.

Die Beförderung ist nach wirtschaftlichen Aspekten durchzuführen, da die vom Freistaat Thüringen bereitgestellten finanziellen Mittel begrenzt sind.

Grundsätzlich sind vorhandene öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Andere Beförderungsarten können nur als notwendig anerkannt werden, wenn die Schülerbeförderung im Einzelfall mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unzumutbar ist. Eine Prüfung wird von der Schule vorgenommen.

Besteht eine öffentliche Verkehrsanbindung werden die Kosten in Höhe der günstigsten Fahrkarte für die Strecke zwischen Wohnung des Schülers und der Schule erstattet.

Berücksichtigt wird nur der günstigste Fahrpreis, z.B. bei Nutzung der Deutschen Bahn (DB) werden **bei externen Schülern** nur die Kosten für Schultage und **bei Internatsschülern** nur die Kosten für Fahrkarten mit BahnCard25 erstattet.

Die Kosten für eine BahnCard25 für Jugendliche betragen derzeit 10,00 € und können bei der Fahrkostenerstattung ebenfalls nach Vorlage der Rechnung übernommen werden.

Ab Klassenstufe 11 werden die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten mit einem Anteil in Höhe von 50 v. H. beteiligt.

Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Erst mit dem Monat der Antragsstellung kann eine entsprechende Übernahme der Schülerbeförderungskosten erfolgen. Die Antragstellung muss nur einmalig erfolgen. Erst bei Änderungen (Umzug, Änderung der Bankverbindung, ...) ist ein entsprechend neuer Antrag zu stellen.

Bei Antragstellung sind bereits Nachweise (Fahrpreisinformationen) über die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzugeben.

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich, jeweils nach Ablauf eines Schulhalbjahres unter Nachweis der Fahrpreisinformation für öffentliche Verkehrsmittel. Eigenanteile werden dabei verrechnet.